

# Satzung des Reitvereins Aller-Weser e.V.



## 1. Name und Zweck des Vereins

### § 1.

Der Reitverein Aller-Weser e.V. mit dem Sitz in Verden/Aller verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wurde 1921 gegründet und ist unter Nr. 180124 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die reitsportlichen Ausbildung der Mitglieder
- b. die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen

### § 2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a. an den Pferdesportverband Hannover e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,  
oder
- b. an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsportes und/oder der Pferdezucht.

### § 6.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreitverbandes des Kreises Verden e.V., des Pferdesportverbandes Hannover und des Kreissportbundes Verden.

## 2. Mitgliedschaft

### § 7.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Bezirksverbandes, des Landesverbandes und der FN.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
2. wenn der Vereinsbeitrag rückständig ist und seine Zahlung nach zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt,
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss aus der Generalversammlung.

### § 8.

Verpflichtung gegenüber dem Pferd:

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen

## § 9.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins durch regen Besuch an Versammlungen sowie durch Beteiligung an den Vereinsunternehmungen mitzuarbeiten, die Stall- und Reitordnung einzuhalten,
2. eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen,
3. den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, der zum 1. August eines jeden Geschäftsjahres fällig ist; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 10.

Der Austritt aus dem Verein wird wirksam mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er erklärt wird, falls die Austrittserklärung vor dem 1. Oktober bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen ist.

Ein später erklärter Austritt wird mit dem Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres wirksam. Bis zum Wirksamwerden des Austritts behält das ausscheidende Mitglied alle Mitgliedschaftsrechte und unterliegt allen Pflichten, insbesondere hat es alle Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## 3. Organe des Vereins

### § 11.

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem Geschäftsführer
- e. dem Rechnungsführer
- f. dem Jugendwart
- g. dem Sportwart

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

## § 12.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 13.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer des Vereins. Diese vertreten einzeln den Verein im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist nur der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert.

Er hat alljährlich spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Generalversammlung

(§ 10) einzuberufen. Die Generalversammlung ist innerhalb des 1. Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung ist mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen einzuladen.

## § 14.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.

Der Rechnungsführer hat das Kassenwesen des Vereins, insbesondere die Einziehung der Mitgliederbeiträge sowie die sonstigen Gelderhebungen für den Verein zu besorgen und nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

## § 15.

Zum ausschließlichen Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. jede Änderung der Satzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. die etwaige Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluss über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

#### § 16.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

#### § 17.

Der 1. Vorsitzende hat die Mitglieder zu jeder Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen.

Über die Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Verden, den 05.02.2018